



Röm.-Kath. Pfarrexpositur Lacken

Lacken 7, 4101 Feldkirchen
07232/2833
pfarre.lacken@dioezese-linz.at



Anhang zur Friedhofordnung für die Pfarre Lacken

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

1. **Nutzungsgebühren / Nachlösegebühren**

Beim **Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 15 Jahren** ist zu entrichten:

Einzelgrab / Wandgrab einzel	€ 345,--
Doppelgrab / Wandgrab doppelt	€ 690,--

Die **Nachlösegebühr** beträgt **für die Dauer von weiteren 5 Jahren**:

Einzelgrab / Wandgrab einzel	€ 115,--
Doppelgrab / Wandgrab doppelt	€ 230,--

Urnengrabstätten (neu errichtet von der Pfarre Lacken im Jahr 2020):

Ersterwerb inkl. Urnenschächte mit Deckel, jedoch ohne Gravur	€ 1.200,--
zzgl. Nutzungsrecht für 10 Jahre (inkl. Pflege)	€ 450,--
	€ 1.650,--

2. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege (ausgenommen Urnengräber) und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.
3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine **Beilegungsgebühr** (€ 15,--) zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (15 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.
Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.
4. Bei Urnenbeisetzungen sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.
5. Die **Leichenhallengebühr** beträgt jeweils pro Todesfall: € 30,--
6. Das **Entgelt für die Dienstleistungen des Totengräbers** wird direkt von diesem in Rechnung gestellt.
7. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Lacken, 15. März 2024

+ J. Holzinger

Propst Johann Holzinger
Vorsitzender FA Finanzen



Wolfgang Zauner
Obmann FA Finanzen